

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Abholung Abrechnungsbelege

#### 1. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- 1.1. Die NOVENTI HealthCare GmbH („NHC“) übernimmt für den Vertragspartner die Abholung seiner Abrechnungsbelege aus dessen Geschäftsräumen. Details ergeben sich aus Ziff. 2 bis 4. Die Abholung von Abrechnungsbelegen („Abholung“) stellt eine zusätzliche Leistung bzw. Zusatzleistung zur Abrechnungsvereinbarung dar. Abrechnungsbelege umfassen Verordnungen, Leistungsnachweise und abrechnungsrelevante Unterlagen.
- 1.2. Vertragsvoraussetzung ist eine zwischen NHC und dem Vertragspartner bestehende Abrechnungsvereinbarung. Die zusätzliche Leistung kann nur über das Kundenportal (derzeit das sog. „OnlineCenter“) genutzt werden und setzt insoweit die Registrierung in Selbigem voraus; das Recht von NHC, den Zugang zum Kundenportal gemäß der Nutzungsbedingungen für das Kundenportal zu sperren, bleibt unberührt.
- 1.3. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur bestehenden Abrechnungsvereinbarung (Abrechnungs-AGB) Teil 1 und 3 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit sich aus diesen AGB nicht ein anderes ergibt. Hat der Vertragspartner sowohl Kassenabrechnung (GKV) als auch Privatliquidation vereinbart, so gelten ergänzend ausschließlich die oben genannten Teile der AGB zur Kassenabrechnung (GKV). Bei Widersprüchen geht die vorliegende AGB vor.
- 1.4. § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3, Satz 2 BGB finden keine Anwendung.
- 1.5. Beauftragt der Vertragspartner die Abholung, so gelten die §§ 407 ff. HGB, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt.

#### 2. Vertragsschluss

- 2.1. NHC erstellt ein freibleibendes Angebot für den Kunden. Das vom Vertragspartner abgegebene Angebot ist als bindender Antrag auf Abschluss eines Vertrags über die Belegabholung („Abholung“) zu qualifizieren. NHC kann diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 2.2. Das Angebot des Vertragspartners bedarf der Textform.
- 2.3. Der Vertrag kommt zustande, wenn NHC dem Vertragspartner den Vertrag bestätigt. In der Bestätigung teilt NHC dem Vertragspartner den Vertragsbeginn mit.
- 2.4. NHC darf sich bei der Erfüllung Ihrer Pflichten Dritter bedienen.
- 2.5. Beauftragt der Vertragspartner die Abholung, so gelten die §§ 407 ff. HGB, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt.
- 2.6. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt; das gilt auch für den Fall, dass diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

#### 3. Abholungsanforderung

- 3.1. Der Vertragspartner muss die konkrete Abholung einzelner Belegsendungen spätestens am vorangehenden Kalendertag (Sonntage ausgenommen) für den nächsten Abholtag gemäß Ziffer 3.1 anfordern.

- 3.2. Die Abholung wird durch das Setzen der entsprechenden Auswahl im Kundenportal beauftragt.
- 3.3. Um NHC bzw. deren Beauftragten die Erstellung des Frachtbriefs vorab zu ermöglichen, muss der Vertragspartner in der Anforderung die genaue Anzahl der Belegpakete angeben, die die abzuholende Belegsendung umfassen wird. Der Vertragspartner kann über das Kundenportal die elektronische Übermittlung des Frachtbriefs wählen; in diesem Falle erhält er den Frachtbrief ausschließlich per E-Mail an die von ihm im OnlineCenter angegebene Adresse.
- 3.4. NHC bestätigt die jeweilige Beauftragung.

#### 4. Abholung

- 4.1. Abholungen erfolgen nur Montag bis Freitag (Abholtage).
- 4.2. Die Belegsendungen werden durch NHC bzw. deren Beauftragte abgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Abholung zu einer bestimmten Uhrzeit. Eine vorherige nochmalige Ankündigung der Abholung erfolgt nicht.
- 4.3. Die Belegsendungen müssen ab Geschäftsöffnung abholbereit sein, um Verzögerungen zu vermeiden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnungsbelege für den Transportweg sorgfältig, sicher und reißfest zu verpacken und den Versandbeleg aufzubewahren.
- 4.4. § 418 HGB findet keine Anwendung.

#### 5. Entgelt und Entgeltanpassung

- 5.1. Der Vertragspartner zahlt je Abholung eine Abholungsgebühr (netto). NHC bringt die Abholungsgebühr in der Abrechnung der Abrechnungsbelege in Abzug und weist die Gebühr in der Abrechnung aus.
- 5.2. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Anpassungen der Abholungsgebühr entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur bestehenden Abrechnungsvereinbarung erfolgen, vgl. oben Ziff. 1.3.

#### 6. Laufzeit und Kündigung

- 6.1. Die Abholung wird auf unbestimmte Zeit beauftragt. Der Vertragspartner kann die Abholung jederzeit kündigen. NHC kann die Abholung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.
- 6.2. Die Kündigung erfasst nur künftige Belegsendungen; bereits abgeholte Belegsendungen bzw. konkret beauftragte Abholungen werden nicht erfasst. Die Kündigung der Abholung durch den Vertragspartner erfolgt durch Abwahl der Abholung über das Kundenportal oder in Textform.
- 6.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 6.4. Die Kündigung dieser zusätzlichen Leistung lässt den Abrechnungsvertrag und/oder andere zusätzliche Leistungen unberührt (Teilkündigung).
- 6.5. Endet der Abrechnungsvertrag, enden automatisch auch das Produkt *Abholung Abrechnungsbelege* zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedürfte.
- 6.6. § 415 HGB findet keine Anwendung